

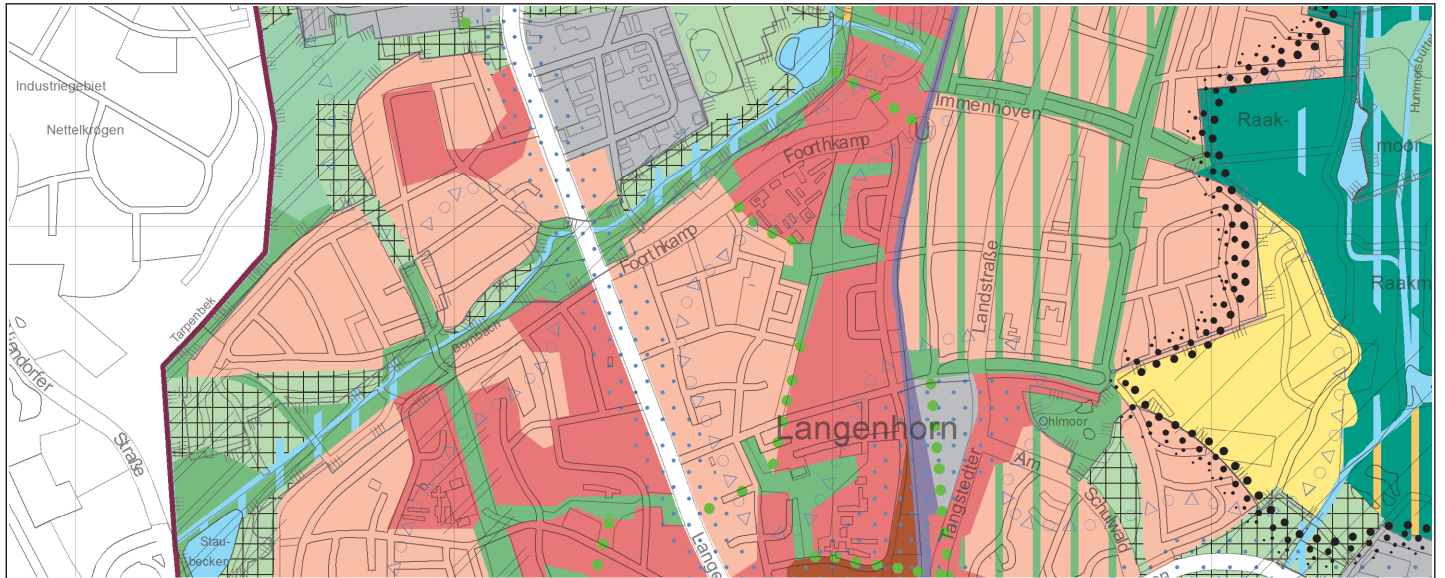


# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

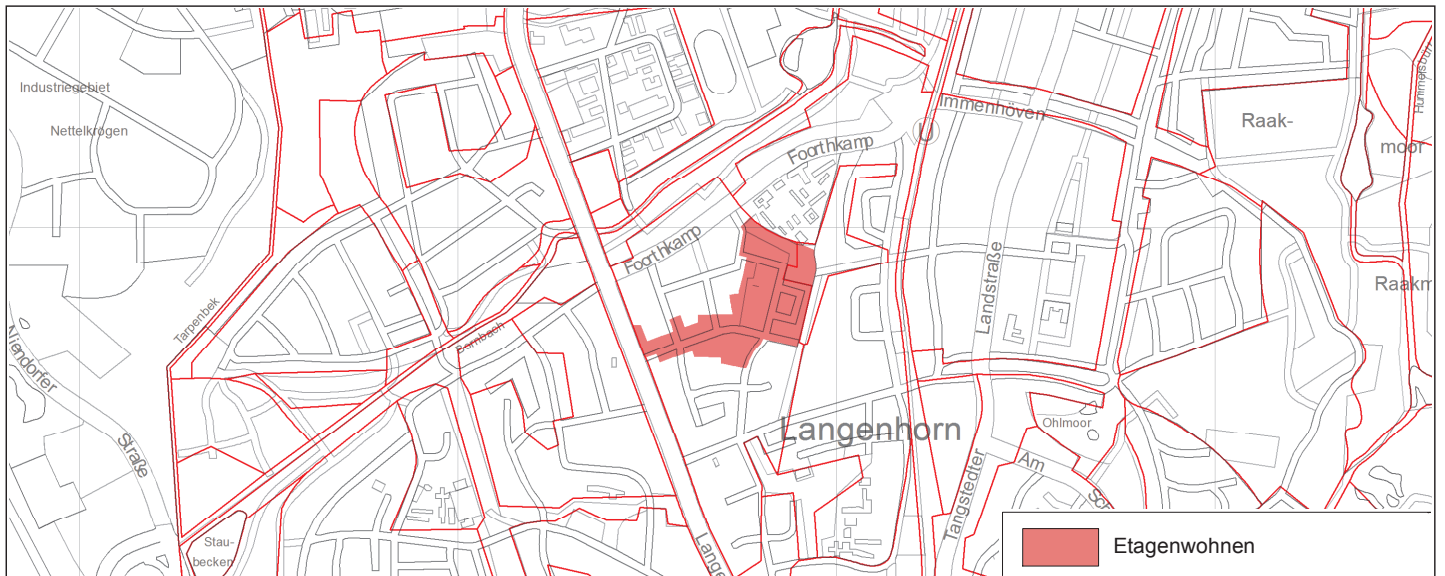
125. Landschaftsprogrammänderung (L04/12)  
Wohnen in der Wulffschen Siedlung  
südlich Foorhkamp in Langenhorn

M 1 : 20 000

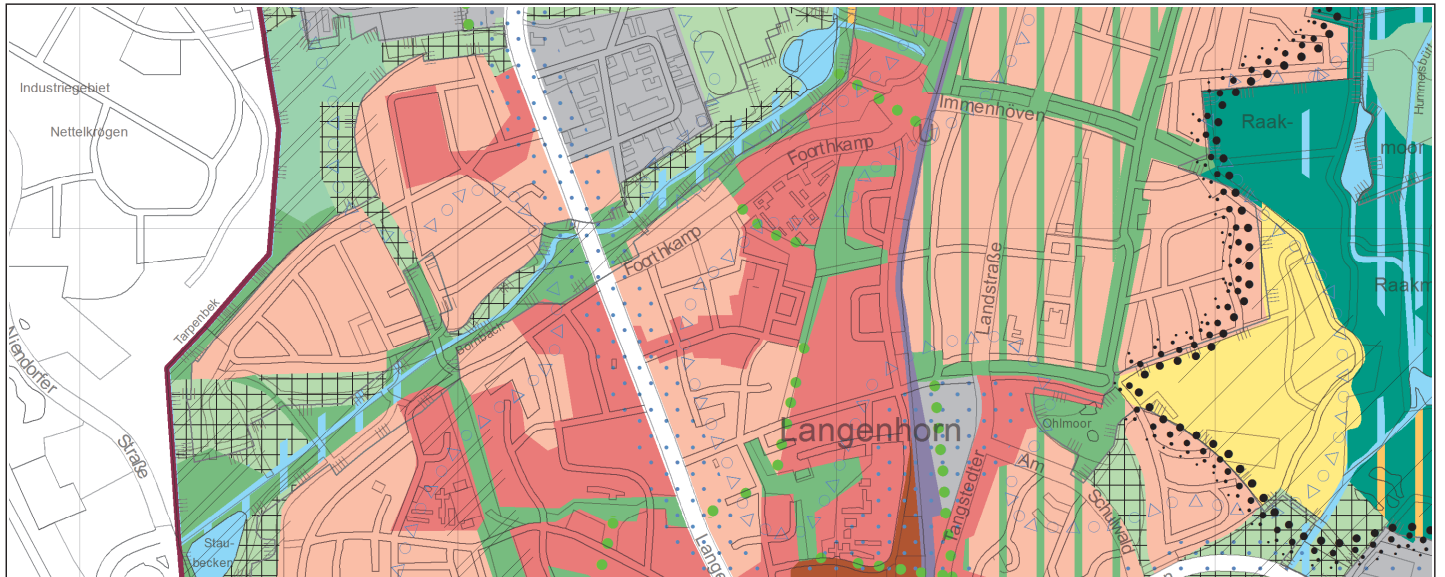
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

# Landschaftsprogramm

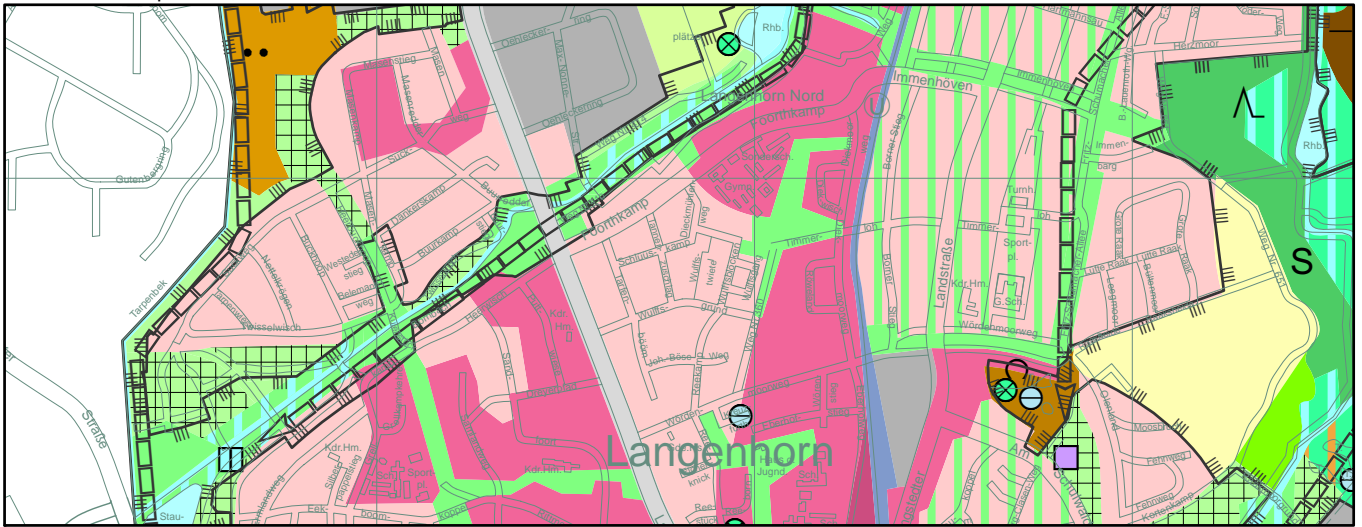
## Arten- und Biotopschutz

125. Landschaftsprogrammänderung (L 04/12)

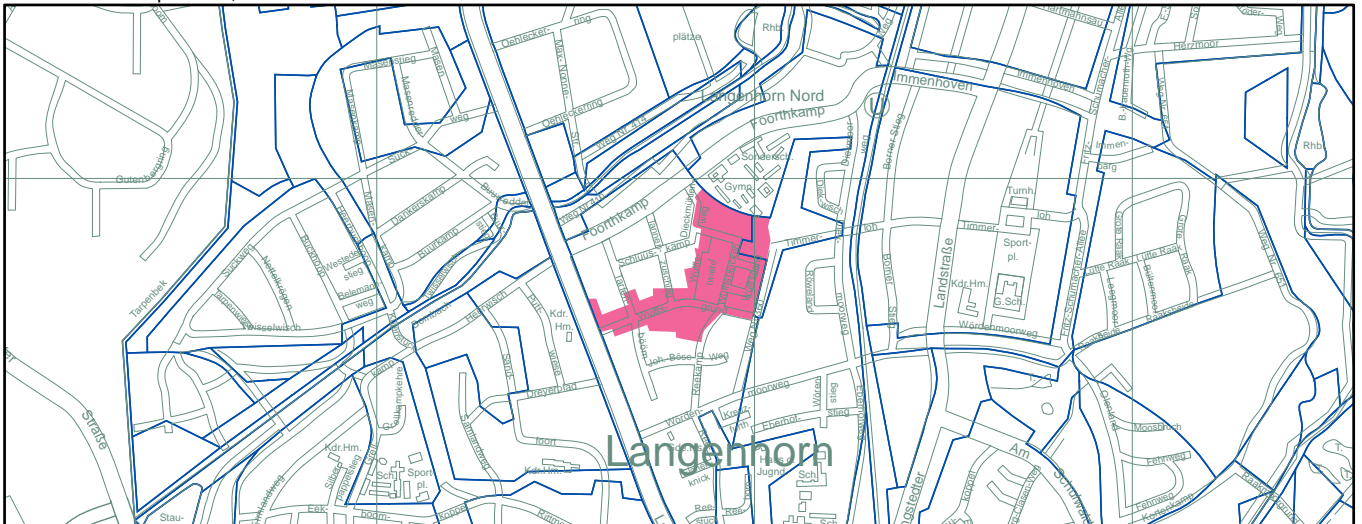
Wohnen in der Wulffschen Siedlung südlich Foorthkamp in Langenhorn

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

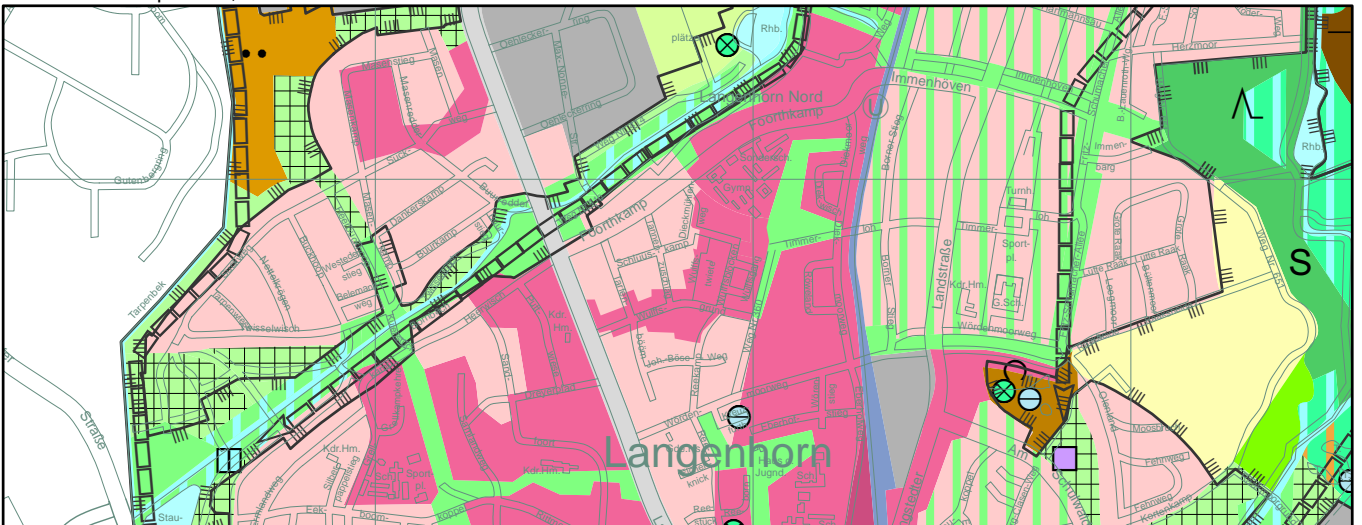
M. 1 : 20.000




Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)

# **Einhundertfünfundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg**

**Vom 12. November 2014**

(HmbGVBl. S. 484)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich Langenhorner Chaussee und südlich der Straße Foorthkamp mit den Siedlungen am Wulffsgrund und Wulffsblöcken im Stadtteil Langenhorn (L04/12 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der

Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms**

(Wohnen in der Wulffschen Siedlung südlich Foorthkamp in Langenhorn)

### **1. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der einhundertfünfundzwanzigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L04/12 wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Langenhorn 73 erforderlich. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2013 (Amtl. Anz. S. 2091) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landeseinheitlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

### **2. Inhalt des Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Parkanlage“ sowie die Milieuübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ dar. Die westlich angrenzende Langenhorner Chaussee ist als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ mit der Milieuübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ hervorgehoben. Für den überwiegenden Bereich des Plangebietes gilt die Milieuübergreifende Funktion „Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, wie Hecken, Knicks, Tümpeln, Ruderalflächen, Gehölzbeständen, Bäumen und Wiesen, bei hohem Anteil an Grünflächen“ sowie 10a „Parkanlage“ dargestellt. Die Langenhorner Chaussee ist als Biotopentwicklungsraum 14e „Hauptverkehrsstraßen“ hervorgehoben.

### **3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt in dem Bereich „Wohnbauflächen“ dar. Die Langenhorner Chaussee ist als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehoben.

### **4. Anlass und Inhalt der Planung**

Anlass ist die maßvolle bauliche Verdichtung der vorhandenen Wohnsiedlung in mehrgeschossiger Bauweise mit der Unterbringung von erforderlichen privaten Stellplätzen in Tiefgaragen. Dabei wird unter Beachtung des Flächennutzungsplans im Landschaftsprogramm der Bereich vom Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ in das Milieu „Etagenwohnen“ und – entsprechend dem Bestand – nordöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Langenhorn 73 ein Teil des Milieus „Parkanlage“ in das Milieu „Etagenwohnen“ geändert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ dar.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von ca. 7 ha.

## 5. Umweltbericht

### 5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm stellt das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ (die Karte Arten- und Biotopschutz den Biotopentwicklungsraum 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, wie Hecken, Knicks, Tümpeln, Ruderalflächen, Gehölzbeständen, Bäumen und Wiesen, bei hohem Anteil an Grünflächen“), sowie das Milieu „Parkanlage“ (die Karte Arten- und Biotopschutz den Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“) dar. Entwicklungsziele für das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ sind: Sicherung der direkt den Wohnungen zugeordneten Freiflächen, Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen, Erhaltung und Rückgewinnung optisch wahrnehmbarer Landschaftsbezüge durch Ausbildung klarer räumlicher Gliederungen und Betonung ortstypischer Landschaftselemente, Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum, umweltverträgliche Gartenbewirtschaftung, Sicherung und Entwicklung natürlicher Bodenfunktionen von un bebauten Teilflächen durch Reduzierung der Versiegelung, Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser, Ressourcenschonung z.B. durch Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, Erhalt und Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände.

### 5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet liegt östlich der Langenhorner Chaussee und südlich der Straße Foorthkamp im Stadtteil Langenhorn und weist eine stark durchgrünte Wohnbebauung mit zweigeschossigen Wohnblocks auf.

Das Plangebiet ist von Wohngebieten umgeben. Dabei ist der östliche bzw. südöstliche Bereich in Richtung der U-Bahn-Haltestellen Langenhorn-Nord und Langenhorn Markt durch Etagenwohnen geprägt. Nach Norden und Nordwesten schließen sich Einfamilienhausgebiete an. Im Nordosten grenzt eine größere öffentliche Grünfläche mit Spielplatz an, die der wohnungsnahen Versorgung mit Freiflächen dient. Im Osten verbindet ein durch Gehölze stark geprägter Weg die im Norden liegenden Grünflächen im Bereich des Bornbaches mit den südlich gelegenen Parkanlagen und stellt damit eine Vernetzung im Sinne des Freiraumverbundsystems dar.

Das Plangebiet ist durch die stark durchgrünte Wohnbebauung geprägt, mit einem Anteil alter Bäume und die Grundstücke einfassenden und gliedernden Heckenstrukturen. Großgewachsene Laubbäume wie Eiche, Hainbuche und Ahorn prägen in den Randbereichen des Plangebietes das Erscheinungsbild.

Die Eichenreihe in der Straße Wulffsgrund sowie die Baumreihen entlang des Weges Nr. 360 (außerhalb des Änderungsbereichs) und nördlich der Wohnbebauung Wulffsblöcken bilden einen zusammenhängend prägenden Baumbestand.

Grünflächen mit gut entwickeltem Baumbestand befinden sich auf dem baulich nicht genutzten Eckgrundstück an der Straße Wulffsblöcken sowie auf der Straßenverkehrsfläche am Reekamp.

### 5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Das Gebiet wird nachverdichtet. Durch Wohnungsbau, Bau von Tiefgaragen und Ausbau der Erschließung gehen private Freiflächen und vorhandener Baum- und Heckenbestand verloren.

#### 5.3.1 Freiraum und Erholung

Der am östlichen Rand gelegene baumbestandene Weg bleibt in seiner Qualität erhalten. Die Struktur der Mietergärten soll auch zukünftig im Rahmen der Neubebauung wieder hergestellt werden. Die Quartiersgrünflächen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert. Eine erhebliche Verschlechterung der Freiraumversorgungssituation ist daher nicht zu erwarten.

#### 5.3.2 Arten- und Biotopschutz

Das Plangebiet ist geprägt von angelegten Freiflächen mit altem Baumbestand. Im Rahmen der Bauarbeiten und der Erweiterung der Gebäude ist mit dem Verlust von privaten Freiflächen, und Gehölzen sowie den Verlust potenzieller Lebensräume für Vögel zu rechnen.

Die Bedeutung des Plangebietes als Fortpflanzungsbereich und Lebensraum für Fledermäuse wird als sehr gering eingestuft. Es konnten keine Jagdaktivitäten oder Quartiernutzungen, sondern lediglich Durchflüge von Fledermäusen festgestellt werden. Im Plangebiet konnten 35 der potenziell vorkommenden einheimischen Vogelarten kartiert werden. Das Gebiet ist damit als artenreich einzustufen. Es kommen Mauersegler, Haussperling, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper als Vertreter der Roten Liste Hamburg auf der Vorwarnliste V vor.

Die habitatprägenden Gehölzbestände bleiben erhalten.

Um Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuschließen, sind Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Besondere Amphibien und Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nicht vor. Insgesamt konnte kein Anteil von Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie ermittelt werden.

#### 5.3.3 Naturhaushalt

Bodenversiegelungen durch Bebauung wirken sich negativ auf den Naturhaushalt aus und führen zu Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes, des Lokalklimas und des erhaltenswerten Baumbestandes. Die geplante Baumaßnahme wird zu zusätzlicher Bodenversiegelung führen. Zum Schutz des Bodens, seiner Versickerungsfähigkeit und zum Schutz des Grundwassers sind auf den nachfolgenden Planungsebenen Maßnahmen zu treffen, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern.

Die wertvollen Gehölzbestände sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern, die Verluste sind durch geeignete Begrünungsmaßnahmen zu kompensieren.

Auf Grund der verbleibenden Grünflächen mit ihren stadtklimatischen Funktionen ist der Einfluss auf das Lokalklima als nicht erheblich zu bewerten.

#### 5.3.4 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich durch die Neubebauung verändern. Der in sich geschlossene, grün geprägte Charakter der heutigen Siedlung wird durch Verdichtung und Vergrößerung der Baukörper in seinem Erscheinungsbild städtischer geprägt.

Entsprechende Festsetzungen zum Erhalt wertvoller Gehölzstrukturen und Grünflächen bzw. Begrünungsmaßnahmen zur Wiederherstellung begrünter Flächen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Dennoch ist die

Neubebauung als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten.

#### 5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung des Landschaftsprogramms

Der Bebauungsplan Langenhorn 73 ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelbar. Die Darstellungen des Landschaftsprogramms sind hinsichtlich der Baustrukturen und Zielsetzungen zu Natur und Landschaft differenzierter. Die Nichtdurchführung der Planänderung führt zu einer unpräzisen Darstellung der Zielsetzungen im Landschaftsprogramm.

#### 5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Der Bebauungsplan Langenhorn 73 ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelbar. Vor dem Hintergrund der Wachstumsziele der Freien und Hansestadt Hamburg ist vorrangig die Innenentwicklung voranzutreiben, sofern einzelne Schutzgüter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Die Fläche liegt in zentraler Lage in Langenhorn im Umfeld der U-Bahn-Station Langenhorn-Nord. Sie ist erschlossen und in die umliegende Wohnbebauung integriert. Mit der Änderung des Landschaftsprogramms werden die Zielsetzungen für Natur und Landschaft gemäß den tatsächlichen Entwicklungen aktualisiert.

#### 5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Es liegen alle Daten und Informationen vor, die zur Aufstellung der Planung erforderlich sind.

#### 5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf der nachfolgenden Planungsebene sind folgende Punkte zu beachten:

Der Baumbestand ist soweit wie möglich zu erhalten. Der Verlust von Bäumen ist durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die rechtlich erforderliche und fachlich sinnvolle Sicherung des Baumbestandes, der zusammenhängenden gebietsprägenden Baumreihen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Beeinträchtigungen von geschützten faunistischen Arten sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Die natürlichen Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu erhalten und auf ein geeignetes Regenwassermanagement abzustimmen.

Der grünteprägtete Charakter der Siedlung ist durch Neupflanzungen und weitgehenden Erhalt des alten Grünbestandes insbesondere der Hecken zu bewahren bzw. wiederherzustellen.

#### 5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

#### 5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die Änderung des Landschaftsprogramms von der Darstellung des Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ in das Milieu „Etagenwohnen“ und – angepasst an die Bestandssituation – vom Milieu „Parkanlage“ in das Milieu „Etagenwohnen“ wird die Nachverdichtung bzw. Neubebauung der Wohnbauflächen mit mehrgeschossigem Wohnungsbau nachvollzogen. Standortalternativen sind nicht vorhanden. Eine Nichtrealisierung würde die Ziele der Innenentwicklung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Klimaschutzes und moderner Wohnformen zugunsten des Erhalts landschaftsgeprägter Räume nicht erfüllen.

Die Beeinträchtigung ist durch Berücksichtigung vorhandener Strukturen unter weitest gehendem Erhalt des Baumbestandes sowie Nachpflanzungen so gering wie möglich zu halten. Verluste an Vegetation können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden.

Durch zusätzliche Versiegelung wird der Boden- und Wasserhaushalt verändert. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen zu treffen.

Von den im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten können einige vom Verlust einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein (Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mauersegler). Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan, Erhalt der alten Gehölzstrukturen in den Randbereichen und Quartiersbeständen sowie künstliche Nisthilfen, können ökologische Funktionen erhalten bleiben.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen sich durch Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen soweit vermindern oder vermeiden, dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.